

# RS Vwgh 1988/4/15 87/17/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1988

## Index

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BStG 1971 §4 Abs1;

Straßenverlauf B 218 Langenloiser Straße 1978/211;

## Rechtssatz

Einwendungen, die ausschließlich gegen eine mit VO festgelegte Trassenführung gerichtet sind, können wegen der Bindung der Verwaltungsbehörde an Verordnungen im Verwaltungsverfahren, folglich auch in einem Enteignungsverfahren nach § 20 BStG, nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Wohl aber besteht nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges die Möglichkeit, in einer Beschwerde an den VfGH (Art 144 B-VG) oder an den VwGH (Art 131 B-VG) gegen einen Enteignungsbescheid die amtswegige Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens bzw die Stellung eines Antrages auf Aufhebung der VO wegen Gesetzeswidrigkeit nach Art 139 B-VG anzuregen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170172.X02

## Im RIS seit

28.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)